STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NR: K 12

Erste Ausfertigung

FÜR DAS GEBIET **zwischen** Rebenstr./ Nobelstr. und Nordstr./ Realschulstr.

Laut Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 9.3.1967 ist die braun eingetragene Baugrenze auf den Flurstücken Flur 8 Nr. 157 u. 160 verbindlich.

Bocholt, den 15. März 1967
Der Oberstadtdirektor
I. V.
Stadtbaurat

Oberbürgermeister

Stadtverordneter

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 29. Oktober 1980 gemäß § 2 (6) BauG folgende Änderung des Bebauungsplanes K 12 im Bereich des Europaplatzes (früher Realschulstraße):
Anstelle der bisher 3 - 4-geschossigen Ausweisung und der getrennten Cyriakerstraße und Flurstücken Flur 8 Nr. 189 und 507 wird nunmehr eine 3-geschossige Bebauung festgesetzt. Die Baugrenze wird bis an die Straße (Europaplatz) vorgezogen. Die Straße wird somit als Platzausgestaltungsfläche festgesetzt. Flächen, welche für die Verkehrsanlagen Straße 4, 47 und der Realschulstraße (jetzt Europaplatz) benötigt werden, (Ersatzland) geändert. Die genaue Grenzlage der Änderung ist der Änderungsvorschlag des Planungsamtes vom 15.6.1979, Anlage 1 zu entnehmen. Die Grund- und Geschoßflächenzahl auf 1,6/2,2 bzw. 1,6/3,6 festgesetzt.
Bocholt, den 14. Nov. 1980
Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15.5.1981 Kenntnis von der Bürgerbeteiligung, die in der Zeit vom 20.11.bis 19.12.1980 stattgefunden hat.
Sie beschloß einstimmig aufgrund der Beschlüsse vom 29.10.1980 gemäß § 2 (6) BauG in Kenntnis der Begründung die endgültige Änderung der Bebauungsplanes K12 im Bereich des Europaplatzes (früher Realschulstraße) gemäß gemäß § 2a (6) BauG die öffentliche Auslegung von einem Monat.
Bocholt, den 15. Mai 1981
Bürgermeister

3. Der geänderte Bebauungsplan K 12 hat mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 2a (6) BauG in der Zeit vom 19.6.1981 bis 20.7.1981 an jedermann Bürgerlich, Öffentlichen ausgelegen.
Bocholt, den 15. Mai 1981
Der Stadtdirektor
Stadtbaurat

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 25.9.1981 den geänderten Bebauungsplan K 12 im Bereich des Europaplatzes (früher Realschulstraße) in Kenntnis der Begründung gemäß § 10 BauG als Satzung, die gestalterischen Festsetzungen (Satzung 9.) werden gem. § 103 BauO NW als örtliche Bauvorschriften beschlossen.
Bocholt, den 25.09.1981
Bürgermeister

5. Der geänderte Bebauungsplan K 12 ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 27.11.1981 AZ.: 35.02.20.12 Borken genehmigt worden.
Borken, den 27.11.1981
Der Regierungspräsident
Regierungsbaurat

6. Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i.V. mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 27.11.1981 AZ.: 35.02.20.12 Borken genehmigt.
Borken, den 27.11.1981
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

7. Die Genehmigung des geänderten Bebauungsplanes K 12 wurde gemäß § 12 BBauG am 23.06.1982 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Änderung ist daher ab 23.06.1982 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 24.06.1982
Der Stadtdirektor
I. V.
Stadtrat

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 04.07.1983, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan K 12 für das Gebiet Rebenstraße / Nobelstraße / Realschulstraße (heute Europaplatz) entsprechend dem Vorschlag des Planungsamtes vom 22.03.1983 zu ändern.
Bocholt, den 06.10.1983
Bürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 05.10.1983, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan K 12 für das Gebiet Rebenstraße / Nobelstraße / Realschulstraße (heute Europaplatz) in Kenntnis der Begründung endgültig zu ändern.
Gleichzeitig beschloß die Stadtverordnetenversammlung, den geänderten Bebauungsplan K 12 mit der Begründung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Bocholt, den 06.10.1983
Bürgermeister
Schriftführer

3. Der geänderte Bebauungsplanentwurf K 12 hat mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom 10.02. - 12.03.1984 an jedermann öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 13.03.1984
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Stadtrat

4. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 21.03.1984 Kenntnis von der in der Zeit vom 10.02.1984 - 12.03.1984 durchgeführten öffentlichen Auslegung des geänderten Bebauungsplanes K 12 und daß keine Bedenken und Anregungen eingegangen sind.
Sie beschloß gem. § 10 BBauG in Kenntnis der Begründung die Änderung des Bebauungsplanes K 12 (für das Gebiet Rebenstraße, Nobelstraße, Nordstraße, Realschulstraße (heute Europaplatz) als Satzung.
Bocholt, den 22.03.1984
Bürgermeister
Schriftführer

5. Der geänderte Bebauungsplan K 12 ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 04.09.1984 genehmigt worden.
Münster, den 04.09.1984
Regierungspräsident
Regierungsbaurat

6. Die Genehmigung des geänderten Bebauungsplanes K 12 wurde gem. § 12 BBauG am 19.09.1984 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Änderung ist daher ab 19.09.1984 rechtsverbindlich.
Bocholt, 19.12.1984
Der Stadtdirektor
I. V.
Stadtrat

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.83 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1984
Die Bürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i.V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Im Auftrag
Beniers

LEGENDE

HINWEIS: Empfehlung Schallschutz
Im bauaufsichtlichen Verfahren ist dem Bauherrn zu empfehlen, Fenster von Aufenthaltsräumen als Schallschutzfenster auszubilden.

GEBÄUDEBESTAND

Vorh.
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentl. Gebäude
- I, II, III, IV Geschoßzahl

GRENZEN

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Grenze des Plangebietes

FLUCHT- UND BAULINIEN

- vorhandene Fluchtlinien (entweder Straßenbegrenzungslinie oder Straßenbegrenzungslinie)
- Baulinie
- Baugrenze
- Bebauungstiefe

VERKEHRS- UND FREIFLÄCHEN

- Öffentl. Grünfläche
- Private Grünfläche
- Private Abstellplätze
- Verkehrsfläche (Landw. gen. Fläche)
- Wegerecht nach § 9 Abs. 1 BBauG
- Vorh. / Gepl. Öffentl. Verkehrsfläche

(W) WOHNBAUFLÄCHEN

- (WS) Kleinsiedlungsgebiet
- (WR) Reines Wohngebiet
- (WA) Allgemeines Wohngebiet

(M) GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

- (MI) Mischgebiet (Kleingewerbegeb.)
- (MK) Kerngebiet

(G) GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

- (GE) Gewerbegebiet
- (GI) Industriegebiet

(S) SONDERFLÄCHEN

- (SO) Sondergebiet

ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN verbindlich

- Geplante Flächengrenze
- Arkaden, Durchfahrt
- TH Traufhöhe in m
- SH Sockelhöhe in m
- ZD Zurückges. Dachgesch.
- 15 Dachneigung in Grad
- G Garagen
- Zu schützende Bäume
- Spiegelzaun
- Hecke
- Spiegelzaun 80 cm in lebender Hecke

SONSTIGE ZEICHEN ohne Rechtswirkung

- Bordstein
- Hydrant
- Kabelschacht
- H Bushaltestelle
- Kanaldeckel
- 13,69 N.N Höhe
- Kanalleitung
- Straßenunterkasten
- Freileitung

Erläuterungen zu den Bauflächen siehe Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962

I | II | III | IV Geschoßzahl (zwingend) | Z Geschoßflächenzahl | Grundflächenzahl | Baumassenzahl | g geschlossene Bebauung | Verh.: Schwarz Gepl.: Rot

M. 1 : 500
BEBAUUNGSPLAN
K 12

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 8. Juni 1965
Städt. Obervermessungsrat

Entwurf:
Bearbeitung:

Dieser Bebauungsplan beruht auf
§§ 2 Abs. 2, 9 Abs. 1 u. 13 und 153 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i. d. F. der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 423), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429), § 103 BauO NW vom 27. April 1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167).

Bocholt, den 1.10.65
Der Oberstadtdirektor
I. V.
Stadtbaurat

Stadtplanungsamt
Stadt. Baurat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.2.66 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 auszulegen
Bocholt, den 28.2.1966
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Der Oberstadtdirektor:
I. V.
Stadtbaurat

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) in der Zeit vom 28. 3. 1966 bis 27. 4. 1966 ausgelegen.
Bocholt, den 29. 4. 1966
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadtamtmann

Dieser Plan ist gemäß §10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 9. 3. 1967 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 15. 3. 1967
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Der Oberstadtdirektor
I. V.
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) mit Verfügung vom 20.7.1967 - 34.3.2 3200 - genehmigt worden.
Münster, den 20. Juli 1967
Der Regierungspräsident
I. A.

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 10. 8. 1967
Der Oberstadtdirektor
I. V.
Stadtbaurat